

Veranlagungsregeln des Leineverbandes

Der Verband erhebt folgende Beiträge:

1. Für die Aufgaben

- 1.1 Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
- 1.2 Unterhaltung von Anlagen,
- 1.3 Ausbau von Gewässern mit Anlagen in und an Gewässern,
- 1.4 Schutz von Grundstücken vor Hochwasser (Hochwasserschutzmaßnahmen),
- 1.5 Landschaftspflege, insbesondere für Gewässerrandstreifen,
- 1.6 Abfallentsorgung im Zusammenhang mit Verbandsaufgaben,

verteilt sich die Beitragslast auf die Vorteilhabenden in Höhe der auf sie tatsächlich entfallenden Kosten. Vorteilhabender ist derjenige, in dessen Interesse die Maßnahme vom Verband durchgeführt wird.

2. Für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich die Beitragslast wie folgt:

2.1. Städte und Gemeinden

Nach der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet gemäß den Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

Gemeinden, die nicht mit allen Ortsteilen im Verbandsgebiet liegen, teilen dem Verband die auf das Verbandsgebiet entfallende Einwohnerzahl auf Anforderung mit.

2.2 Gewerbliche und industrielle Unternehmen

Nach der Menge der künstlichen Speisung (Grund- und Fremdwasser) und den Kosten der Reinhaltung über die Abwassereinleitungen.

- 2.2.1 Von dem Beitrag für die Reinhaltung entfällt ein Teil auf die Kosten, die jede Einleitungsstelle durch Überwachung und Bestimmung des Verschmutzungsgrades verursacht und ein Teil auf die Beseitigung des Schlammes, der sich infolge von Abwassereinleitungen in den Wasserläufen abgelagert hat. Veranlagt werden alle Abwassereinleiter, die ihr Abwasser nicht in eine ausgebaute Gemeindekanalisation einleiten. Dabei ist es unerheblich, ob das Abwasser unmittelbar oder über Vorfluter der Leine zugeleitet wird.

- 2.2.2 Der Beitragsanteil für die Beseitigung des Schlammes, der sich infolge von Abwassereinleitungen abgelagert hat, wird umgelegt nach Messziffern, die sich durch Multiplikation der jährlichen Abwassermenge mit einem Verschmutzungsbeiwert ergeben. Bei vorwiegend organisch verschmutztem Abwasser wird dem Verschmutzungsbeiwert der biologische Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) zugrunde gelegt, bei vorwiegend anorganisch verschmutztem Abwasser ein Gleichwert.
- 2.2.3 Die Messziffern werden nach vorhandenen Unterlagen oder nach Erfahrungswerten berechnet oder aufgrund von Abwasseruntersuchungen ermittelt.
- 2.2.4 Die Schlammablagerungen infolge von Abwassereinleitungen erschweren die Unterhaltung. Ihre Beseitigung ist eine Aufgabe der Reinhaltung. Für die Mehrkosten werden nur die Abwassereinleiter veranlagt. Um sie gerecht veranlagen zu können, und um einen Überblick über die Gesamtverschmutzung im Verbandsgebiet zu bekommen, sind Untersuchungen der Abwassereinleitungsstellen erforderlich.
- 2.3 Land
Nach der Fläche der klassifizierten Straßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) und zwar mit dem dreifachen Wert der Fläche.
- 2.4 Deutsche Bahn AG
Nach der Mitgliedsfläche im Verbandsgebiet.
- 2.5 Sonstige Beitragspflichtige
Nämlich Eigentümer von Brücken, Durchlässen, Mauern und anderen Anlagen an, in oder über den Gewässern II. Ordnung, die die Unterhaltung erschweren, in Höhe der verursachten Mehrunterhaltungskosten.

3. Landkreise

mit 10% des Gesamtbeitragsaufkommens aller Mitglieder in ihrem Kreisgebiet für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.